

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto der Anna Stiassny

Geschäftsnummer: 224225/PY

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto der Anna Stiassny (die „Kontoinhaberin“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als ihre Grossmutter mütterlicherseits, Anna (Chane) Stiassny, geb. [ANONYMISIERT], die am 27. März 1888 in Rosniatow, Polen, geboren worden sei und am 12. Februar 1911 in Wien [ANONYMISIERT] geheiratet habe. Das Paar habe ein Kind gehabt, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Mutter der Ansprecherin. Anna und [ANONYMISIERT] Stiassny seien später geschieden worden. Die Ansprecherin führte aus, ihre Grossmutter, die jüdisch gewesen sei, sei Kauffrau gewesen und habe an der Ungarnstrasse 6 in Wien III gewohnt. Die Ansprecherin führte weiter aus, Anna Stiassny habe die Fleischwarenfirma *G. Gelobter* in Wien besessen. Die Ansprecherin gab an, ihrer Grossmutter sei das Recht, in der Hauptmarkthalle in Wien Handel zu betreiben, am 4. April 1938 entzogen worden. Die Ansprecherin fügte hinzu, Anna Stiassny sei im Jahr 1938 von Österreich nach Prag, Tschechoslowakei, geflohen. In Prag habe Anna Stiassny einen [ANONYMISIERT] geheiratet, und sie seien bis 1940 dort geblieben. Die Ansprecherin führte aus, ihre Grossmutter sei dann nach Israel gezogen, wo sie bis zum Jahr 1948 geblieben sei. 1948 sei Anna Stiassny nach Bukarest, Rumänien, zurückgekehrt, wo sie bis 1960 geblieben sei. Danach sei sie nach Wien zurückgekehrt, wo sie am 9. März 1962 gestorben sei. Die Ansprecherin führte weiter aus, Anna Stiassnys Tochter, [ANONYMISIERT], sei am 25. Januar 1999 gestorben. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Geburtsurkunde und den

Totenschein ihrer Grossmutter ein, sowie die Geburtsurkunde und den Totenschein ihrer Mutter und ihre eigene Geburtsurkunde. Überdies reichte die Ansprecherin das Vermögensanmeldeformular mit der Nr. 34497 ein, das von Anna Stiassny ausgefüllt und von ihr am 16. Juli 1938 unterschrieben wurde und aus dem hervorgeht, dass ihre Grossmutter an der Ungarnstrasse 6 in Wien III wohnte. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 31. August 1937 in Wien geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Auszügen aus der Datenbank der Bank und einem Dokument aus den Akten der Bank in Zürich betreffend das Konto von Anna Stiassny, das sich auf die Schweizer Vermögenseinfrierung von deutschen Konten im Jahr 1945 bezieht. Gemäss diesen Unterlagen handelt es sich bei der Kontoinhaberin um Anna Stiassny, die an der Ungarnstrasse 6 in Wien III wohnte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent besass, das am 17. Februar 1945 im Rahmen der Schweizer Vermögenseinfrierung von deutschen Konten blockiert wurde. Auf dem Konto befanden sich an diesem Datum 39.50 Schweizer Franken. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Blockade am 18. August 1955 aufgehoben und der Inhalt des Kontos am gleichen Tag einem Zwischenkonto überwiesen wurde. Das sich am Tag der Überweisung auf dem Konto befindliche Guthaben betrug 30.00 Schweizer Franken, und das Konto ist offen und nachrichtenlos.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich Dokumente über das Vermögen von Chane Stiassny. Diese Dokumente beinhalten ein Vermögensanmeldeformular für Chane Stiassny mit der Nr. 34497, datiert vom 16. Juli 1938. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass Chane Stiassny jüdisch war, am 27. März 1888 geboren wurde und getrennt von ihrem Ehemann lebte. Die Dokumente zeigen zudem auf, dass Chane Stiassny an der Ungarnstrasse 6 in Wien III wohnte und eine Fleischwarenfirma namens *G. Gelobter* besass. Auch geht aus diesen Dokumenten hervor, dass Chane Stiassny an der Neulinggasse 28 in Wien III Immobilien im Wert von ungefähr 140'000.00 Reichsmark (Wert im Jahr 1938) besass. Aus dem Vermögensanmeldeformular ist zudem ersichtlich, dass die Firma *G. Gelobter* einen Wert von 6'488.20 Reichsmark (Wert im Jahr 1938) hatte, Chane Stiassny Wertschriften im Wert von ungefähr 8'533.00 Reichsmark (Wert im Jahr 1938) besass und ihr Schmuck am 16. Juli 1938 von der Gestapo beschlagnahmt wurde. Hinweise auf ein Schweizer Bankkonto liegen in diesen Dokumenten nicht vor.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name ihrer Grossmutter und ihr Wohnort stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort der Kontoinhaberin überein. Die Ansprecherin identifizierte die Adresse ihrer Grossmutter in Wien, was sowohl mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin als auch mit den im österreichischen Staatsarchiv ersichtlichen Informationen übereinstimmt. Überdies stellt das CRT fest, dass auf dieses Konto keine weitere Anspruchsanmeldung eingegangen ist.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen, ihr sei das Recht, in der Hauptmarkthalle von Wien Handel zu betreiben, entzogen worden, ihr Vermögen sei von der Gestapo beschlagnahmt worden und sie sei 1938 aus Österreich geflohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Sie reichte ihre und die Geburtsurkunde ihrer Mutter ein.

Verbleib des Kontoguthabens

Gemäss den Bankunterlagen wurde der Inhalt des Kontos einem Zwischenkonto überwiesen und es ist offen und nachrichtenlos.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Grossmutter handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontokorrents am 17. Februar 1945 39.50 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem

dieser Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'692.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

31 Dezember 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder

- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).